

S A T Z U N G

**über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
im Altstadtzentrum der Großen Kreisstadt Forchheim
vom 21.09.1990**

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vom 28.09.1990

Änderungen (sind im Text bereits eingearbeitet):

1. Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 22.11.1999,
Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vom 23.12.1999

45.16

Die Stadt Forchheim erläßt aufgrund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Forchheim vom 09.02.1989, Az. 2/20 - 634/89 genehmigte Satzung:

§ 1

Die Stadt Forchheim erhebt einen Beitrag zur Deckung Ihres Aufwandes für die Verbesserung von Straßen und Plätzen im Bereich des Altstadtzentrums nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Das Altstadtzentrum bildet den Bereich, der innerhalb der Adenauerallee im Norden und Nordosten, der Theodor-Heuss-Allee bis zum Gründelbach im Osten, dem Gründelbach und dem Regnitzaltwasser im Süden und der A 73 im Westen liegt.

§ 2

Die Kosten, die den Aufwand eines durchschnittlichen ortsüblichen Ausbaus der betreffenden Straßenklasse übersteigen, werden von der Stadt Forchheim voll getragen. Die Höhe der jeweiligen Eigenbeteiligung der Stadt Forchheim wird für jedes Abrechnungsgebiet in einer gesonderten Satzung festgelegt. Die Kosten des durchschnittlichen, ortsüblichen Ausbaus werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS -) vom 14.10.1999 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vom 29.10.1999) abgerechnet.

§ 3

Der durchschnittliche ortsübliche Ausbau im Sinne des § 2 wird wie folgt festgelegt:

1. Frostschuttschicht
40 cm stark unter Gehwegen und Fahrbahnen
2. Gehwege
Verbundpflaster
25 x 25 cm, 8,0 cm dick, auf Splittbett
3. Randstein
Granitbordstein A 3
4. Fahrbahn einschließlich Randstreifen
Rinnsteine aus Granitgroßpflaster;
Deckschicht aus Asphalt-Feinbeton 4 cm stark;
bituminöse Tragschicht 8 cm stark;
5. Oberflächenentwässerung
komplette Straßeneinlaufsinkkästen mit Entwässerung zum städtischen Hauptsammler
6. Parkplätze und Parkstreifen
Betonverbundpflaster auf Splittbett mit einzeiligem Granitgroßsteinabschluß zur Fahrbahn
7. Beleuchtung
übliche Serienleuchten auf Stahlmaste oder Wandarmen

§ 4

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung - ABS -) vom 14.10.1999 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vom 29.10.1999).

§ 5 *)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1982 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 21.09.1990 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vom 28.09.1990). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der 1. Änderungssatzung vom 14.10.1999.